

5131 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t  
des Ausschusses für Verfassung und Föderalismus

über den Beschluß des Nationalrates vom 31. Jänner 1996 betreffend ein Bundesgesetz über die Wahl der von Österreich zu entsendenden Abgeordneten zum Europäischen Parlament (Europawahlordnung - EuWO)

Im gegenständlichen Gesetzesbeschluß des Nationalrates soll im Einklang mit der Richtlinie 93/109/EG des Rates vom 6. Dezember 1993 für die Wahl zum Europäischen Parlament (Europawahl) ein Wahlrecht geschaffen werden, das von folgenden Grundsätzen geprägt ist:

- Das Bundesgebiet ist ein einheitlicher Wahlkreis.
- Die zu vergebenden Mandate werden mittels des d'Hondtschen Verfahrens ermittelt.
- Analog zur Nationalrats-Wahlordnung 1992 - NRWO, BGBl.Nr. 471, ist eine Sperrklausel (4%) vorgesehen.
- Vorzugsstimmen können durch Eintragung auf dem Stimmzettel vergeben werden. Für eine Vorreihung ist das Erreichen der (mit dem d'Hondtschen Verfahren ermittelten) Wahlzahl erforderlich.
- Für Europawahlen werden keine eigenen Wahlbehörden gebildet. Als Wahlbehörden fungieren die auf Grund der letzten Nationalratswahl gebildeten Behörden.
- Wahlvorschläge können durch Unterschriften von mindestens fünf Abgeordneten zum Nationalrat, durch Unterschrift von mindestens zwei von Österreich entsandten Abgeordneten zum Europäischen Parlament oder durch Beibringung von 2600 Unterstützungserklärungen eingebracht werden.
- Der Wahltag ist ein Sonn- oder ein öffentlicher Ruhetag.
- Die Gemeinden erhalten die Kosten der Wahl zu einem Drittel ersetzt, die Kosten für Drucksorten zur Gänze.

Seinem Aufbau nach orientiert sich die vorliegende Europawahlordnung nach der geltenden NRWO. Gewisse Bereiche (amtlicher Stimmzettel, Vorzugsstimmen) entsprechen den Regelungen der Nationalrats-Wahlordnung 1971. Die Auswertung der Wahlkartenstimmen wiederum wurde der Auswertung der Wahlkartenstimmen bei Bundespräsidentenwahlen, Volksabstimmungen oder Volksbefragungen angeglichen, weil der Umstand, daß es bundesweit nur einen Wahlkreis gibt, eine kompliziertere Auszählungslogistik der Wahlkarten entbehrlich macht. Im Interesse einer einwandfreien Lesbarkeit und, um allfällige Auslegungsprobleme hintanzuhalten, wurde auf Verweisungen auf die genannten Gesetze im allgemeinen verzichtet.

Der Ausschuß für Verfassung und Föderalismus stellt nach Beratung der Vorlage am 28. Feber 1996 mit Stimmeneinhelligkeit den Antrag, keinen Einspruch zu erheben.

Wien, 1996 02 28

Ludwig Bieringer  
Berichterstatter

Dr. Günther Hummer  
Vorsitzender